

# **Geschäftsordnung der VDL-Abteilung „Zucht“**

## **Präambel**

Gemäß § 10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung der VDL die Bildung der Abteilung „Zucht“ beschlossen.

## **§ 1 Aufgaben**

Die Aufgaben ergeben sich aus § 2 Punkt 3 sowie 4b (Ausarbeitung von Regeln und Bestimmungen im Bereich der Zucht, die eines einheitlichen Vorgehens bedürfen) der Satzung der VDL.

Sie beinhalten insbesondere:

- Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachausschüssen,
- Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse,
- Beschlussfassung zu zuchtspezifischen Themen, die einer verbandseinheitlichen Regelung bedürfen und über die Kompetenz der Fachausschüsse hinausgehen,
- Erarbeitung von Vorlagen zu zuchtspezifischen Fragestellungen für die VDL-Organe.

## **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder der Abteilung Zucht sind die ordentlichen Mitglieder der VDL mit einer gültigen Anerkennung als Züchtervereinigung. Die Mitglieder benennen jeweils 2 Vertreter für die Abteilungsversammlung, diese sollten der für die Zucht Verantwortliche (Zuchtleiter) sowie ein aktiver Herdbuchzüchter sein. Welche Vertreter zu den jeweiligen Abteilungsversammlungen entsendet werden, liegt in der alleinigen Verantwortung der Mitglieder.

Außerdem gehören der Abteilung beratend der VDL-Vorsitzende, im Vertretungsfalle sein Stellvertreter sowie der VDL-Geschäftsführer an.

Die Geschäftsführung der Abteilung obliegt dem Geschäftsführer der VDL.

## **§ 3 Abteilungssprecher**

Die Leitung der Abteilung obliegt dem Abteilungssprecher, im Vertretungsfall seinem Stellvertreter. Sie werden durch die Abteilungsversammlung aus dem Kreise der Vertreter der Mitglieder gewählt. Die Amtsperiode folgt dem gleichen Rhythmus und den gleichen Modalitäten wie die des VDL-Vorstandes.

Dem Abteilungssprecher obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung der Abteilung sowie der VDL nach innen und außen in Abstimmung mit dem VDL-Vorsitzenden, im Vertretungsfall mit dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer gegenüber externen Institutionen in Fragen der Schafzucht,
- Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung,
- Koordinierung und Abstimmung der Arbeit der Fachausschüsse der Abteilung,

- Vertretung der Abteilung Zucht mit Sitz und Stimmrecht im VDL-Vorstand.

#### **§ 4 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Abteilung zur Kenntnis zu geben. Über Widersprüche zum Protokoll entscheidet die nächste Abteilungsversammlung

Der Abteilungsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Abteilungssprechers der Abteilung Zucht und seines Stellvertreters,
- Änderung und Beschluss der Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über Einrichtung, Aufgaben, Arbeitsweisen, Zusammensetzung, Entscheidungskompetenz und Auflösung von Fachausschüssen,
- Entgegennahme der Berichte der Fachausschüsse der Abteilung Zucht sowie der Geschäftsführung über die Arbeit im abgelaufenen Kalenderjahr,
- Beschlussfassung über züchterische Fragen, die nicht in der Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse der Abteilung Zucht liegen,
- Beschlussfassung über Empfehlungen der Fachausschüsse der Abteilung Zucht.

Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Abteilungssprecher, im Vertretungsfall seinem Stellvertreter geladen sind.

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht mit

- Verbandsstimme (1 Stimme je Mitglied) sowie mit
- gewichteten Stimmen aus. Die Zahl der gewichteten Stimmen ergibt sich aus der Zahl der zum 1. Januar des Kalenderjahres eingetragenen aktiven weiblichen Herdbuchtiere der Zuchtbücher des Mitglieds. Je angefangene 1.000 Stück wird 1 Stimme gewährt.

Sind mehrere Vertreter eines Mitglieds anwesend, erfolgt deren Stimmenabgabe einheitlich. Eine Stimmenteilung ist nicht möglich.

Einem Beschlussantrag wird zugestimmt, wenn sich sowohl eine Mehrheit der Verbandsstimmen als auch eine Mehrheit der gewichteten Stimmen dafür ausspricht. In jedem anderen Fall gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Abstimmung ist das Mitglied berechtigt, seine Stimmen schriftlich einem anderen Mitglied zu übertragen. Jedes Mitglied kann die Stimmen maximal eines anderen Mitglieds übernehmen.

#### **§ 5 Fachausschüsse**

Fachausschüsse können zeitlich befristet oder unbefristet zu speziellen Rassen oder Rassengruppen und zu Themen mit züchterischer Bedeutung eingerichtet werden. Fachausschuss-Sitzungen sollten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen werden, sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der Geschäftsstelle der VDL zur Kenntnis zu geben. Die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses haben die Möglichkeit, gegen

Inhalte des Protokolls Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch wird in der nächsten Sitzung des Fachausschusses entschieden.

Folgende Aufgaben obliegen den Fachausschüssen:

- Beratung und Entwicklung von Lösungsvorschlägen zu Fachfragen, zu deren Behandlung sie einberufen wurden,
- Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlussvorlagen für die Abteilungsversammlung,
- Beschlussfassung über Fachfragen im Rahmen der ihnen von der Abteilungsversammlung zugestandenen Entscheidungskompetenz,
- Wahl des Vorsitzenden und fachlichen Leiter des Fachausschusses.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses gefasst, es sei denn gelten andere Regelungen. Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Fachausschusses, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eingeladen worden sind.

Der Vorsitzende des Fachausschusses wird von den Fachausschuss-Mitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt.

Aufgaben des Vorsitzenden des Fachausschusses sind:

- Einladung zu den Sitzungen des Fachausschusses
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen
- Protokollierung der Sitzungen
- Bericht der Arbeit des Fachausschusses an die Abteilungsversammlung Zucht

## **§ 6 Finanzierung**

Die Abteilung Zucht sowie die Fachausschüsse haben in der Regel keine eigenen Finanzmittel. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der VDL und der Abteilungsversammlung Zucht. Sollten einem Fachausschuss eigene Finanzmittel zugebilligt werden, werden diese im Rahmen des VDL-Haushaltes verwaltet. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes der VDL ist diese über die geplanten Mittelzu- und -abflüsse rechtzeitig vor Haushaltsplanaufstellung zu informieren.

Aufwendungen, die den Vertretern der Mitglieder in der Abteilungsversammlung bzw. den Mitgliedern der Fachausschüsse entstehen, werden von der VDL nicht erstattet.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Datum des Beschlusses vorläufig und mit Datum der Bestätigung der VDL-Mitgliederversammlung endgültig in Kraft.

Im Zweifel gilt die Satzung der VDL.